

**Aufhebung einer Teilfestsetzung des Bebauungsplanes „Hölgewann/Tannenfeld“ im Stadtteil Spessart**

- Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
  - Satzungsbeschluss
- 

**Beschluss: (einstimmig, Befangenheit Ortsvorsteherin Werner)**

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass während der Offenlage entsprechend § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 18.08. bis 18.09.2006 keine planungsrechtlich relevanten Anregungen eingegangen sind, die berücksichtigt oder zurückgewiesen werden müssten.
2. Die Aufhebung einer Teilfestsetzung des Bebauungsplanes „Hölgewann/Tannenfeld“ (§ 9 Absatz 6 Dachaufbauten: „Antennen über Dach sind unzulässig“ entfällt ersatzlos) wird als Satzung beschlossen.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

**1. Verfahrensstand**

In der öffentlichen Sitzung am 02.08.2006 (R. Pr. Nr. 96) stimmte der Gemeinderat der Aufhebung einer Teilfestsetzung des Bebauungsplanes „Hölgewann/Tannenfeld“ (§ 9 Absatz 6 Dachaufbauten: „Antennen über Dach sind unzulässig“ entfällt ersatzlos) zu und beschloss die Einleitung des Änderungsverfahrens nach § 13 BauGB. Die Änderung entspricht dem Beschluss des Ortschaftsrats vom 02.05.2006.

Die Offenlage fand vom 18.08. bis 18.09.2006 statt.

**2. Ergebnis der Anhörung nach § 3 (2) BauGB**

Im Rahmen der Offenlage sind keine planungsrechtlich relevanten Anregungen eingegangen, die abgewogen und entsprechend berücksichtigt oder zurückgewiesen werden müssten.

**3. Planinhalt**

Seit einigen Jahren wird in den Ettlinger Bebauungsplänen, vor allem im Interesse der „Verschlankung“ der textlichen Festsetzungen, auf eine Regulierung der Antennenanlagen verzichtet. Ausgenommen hiervon sind lediglich Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen zum Schutz des historischen Orts- oder Stadtbildes. Dieses Schutzgut trifft für das Neubaugebiet „Hölgewann/ Tannenfeld“ nicht zu. Deshalb wird die Bebauungsplanfestsetzung zur allgemeinen Unzulässigkeit der Antennen über Dach aufgehoben.

Zur detaillierten Darstellung des Sachverhalts wird auf die beigefügte Begründung verwiesen.

#### 4. Beschlussfassung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hölgewann/Tannenfeld“ (§ 9 Absatz 6 Dachaufbauten: „Antennen über Dach sind unzulässig“ entfällt ersatzlos) ist entsprechend § 10 (1) BauGB als Satzung zu beschließen.

Für alle Mitglieder des Gemeinderats sind folgende Anlagen beigelegt:

- Übersichtsplan
- Bebauungsplanänderung, Textliche Festsetzungen, Seite 6
- Begründung
- Satzung

- - -

Eine Vorberatung der Angelegenheit fand in der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 13. Juni 2007 statt. Auf die Erläuterungen zu dieser Sitzung, die allen Mitgliedern des Gemeinderats zugehen, wird hingewiesen.

- - -

Stadtrat Heiser lässt wissen, dass die Einschränkung damals berechtigt gewesen sei und sich auch bewährt habe. Er führt weiter aus, dass der Ortschaftsrat der Aufhebung der Teilfestsetzung zugestimmt habe und auch in der Offenlage keine Einwände gekommen seien und er daher für die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimmen könne.

Stadtrat Rebmann, Stadtrat Heck, Stadtrat Siess, Stadträtin Lumpp und Stadtrat Dr. Böhne stimmen dem Beschlussvorschlag zu.

Ohne weitere Aussprache wird einstimmig oben stehender Beschluss gefasst.

- - -